

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Automobilenwicklung

Master of Science

des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik der
Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 25.04.2017

zuletzt geändert am 20.10.2020

Änderungen gültig ab 01.05.2021

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule	4
§ 10	Praxismodul	5
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul	5
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen	6
§ 15	Inkrafttreten	6
Anlage 1 Regelstudienprogramm		7
Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)		9
Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde		11
Anlage 4 Weitere Anlagen		14
Anlage 5 Modulhandbuch		15

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) für den Master-Studiengang Automobilentwicklung bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 30.01.2018 die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Automobilentwicklung. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang Automobilentwicklung wird vom Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik der Hochschule Darmstadt betrieben.
- (3) Dieser Studiengang ist auch als Studiengangsvariante zusammen mit einem kooperierenden Unternehmen (King-Modell der Hochschule Darmstadt) studierbar.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Automobil-Industrie oder verwandten Branchen befähigt. Der Studiengang berechtigt die Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme eines Promotionsvorhabens sowie zu einer Tätigkeit im höheren öffentlichen Dienst.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zusätzliche tiefer gehende Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben und befähigt sind, wissenschaftliche Methoden selbstständig anzuwenden und auf der Grundlage von vertieftem und/oder spezialisiertem Wissen im Studiengebiet auch Lösungen für komplexe Aufgabenstellungen in neuen und unbekanntem Umfeldern zu finden.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen, die an der Hochschule Darmstadt den Masterabschluss in Automobilentwicklung erworben haben, besitzen vertiefte ingenieurwissenschaftliche Qualifikationen für die berufliche Tätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur in ihrem Studiengebiet. Sie haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und haben eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben. Sie haben umfassende und vertiefte Fachkenntnisse in einem ausgewählten Technologiefeld oder in einem ingenieurwissenschaftlichen Querschnittsthema erworben. Sie sind fähig, die erworbenen naturwissenschaftlichen, mathematischen und ingenieurwissenschaftlichen Methoden zur Formulierung und Lösung komplexer Problemstellungen in Forschung und Entwicklung in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiter zu entwickeln. Sie verfügen über fachliche Tiefe und Breite, um sich sowohl in zukünftige Technologien im eigenen Fachgebiet wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes selbstständig rasch einarbeiten zu können. Sie verfügen über soziale Kompetenzen, welche insbesondere gut auf Führungsaufgaben vorbereiten (Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung, gesellschaftliches, ökologisches und ethisches Bewusstsein usw.). Sie sind in der Lage, innovative Konzepte und Lösungen zu grundlagenorientierten Fragestellungen unter Einbeziehung anderer Disziplinen und eventuell unvollständigen Informationen zu entwickeln. Sie sind befähigt eine wissenschaftliche Tätigkeit mit dem Ziel einer Promotion auszuüben.
- (4) Der Studiengang ist fachlich auf das Gebiet der Automobilentwicklung ausgerichtet. Fachliche Inhalte sind insbesondere Aerodynamik, Fahrwerksentwicklung, innovative Motorentechnik, mechatronische Fahrzeugsysteme, Fahrzeugelektronik sowie grundlegende Fächer wie höhere Mechanik und höhere Mathematik.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Master of Science mit der Kurzform „M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Master-Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Point) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist ein Bachelor-Grad oder Diplom-Grad mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 mit mindestens 180 CP gemäß ECTS auf einem der Gebiete
 - Kunststofftechnik –
Maschinenbau
 - Verfahrenstechnik –
Mechatronik
- (2) Sofern bei dem Studienabschluss nach Abs. 1 elementare Kenntnisse (z.B. auf den Gebieten Technische Mechanik, Thermodynamik) für die Kernfächer des Masterstudiengangs fehlen, können vom Prüfungsausschuss weitere Zulassungsvoraussetzungen definiert werden. Insbesondere kann die Teilnahme an und der erfolgreiche Abschluss von Vorbereitungskursen auferlegt werden. Diese sind nicht Bestandteil des Masterstudiums und können separat ausgewiesen werden.
- (3) Im Einzelfall kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Note von besser als 3,0 und einem ECTS-Grad von „C“ oder besser zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein hinreichender Bezug zum Studiengebiet nachgewiesen und insbesondere durch gute Leistungen in grundlegenden Fächern (Mathematik, Technische Mechanik, Thermodynamik) belegt wird.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studienprogramm enthält Pflichtmodule im Umfang von 65 CP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 CP, sowie das Abschlussmodul mit 25 CP.
- (2) Das Studienprogramm und die Kataloge der Wahlpflichtmodule sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Die Module sind in ihrer Zielsetzung, ihren Inhalten und in weiteren Details als Anlage 5 beigelegt.
- (3) Der Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik und die weiteren am Studiengang beteiligten Fachbereiche führen die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms grundsätzlich im Jahresbetrieb durch.
- (4) Der Studienbeginn nach § 4 Absatz (2) wird dadurch ermöglicht, dass
 - die Module des Studiengangs mit Ausnahme des Mastermoduls in beliebiger Reihenfolge studierbar sind.
 - der Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik sowie die beteiligten Fachbereiche eine ausreichende Zahl von Lehrveranstaltungen im Semesterbetrieb durchführt, so dass die Studierenden in jedem Studiensemester mindestens 30 CP erwerben können.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

Entfällt.

§ 9 Wahlpflichtmodule

Die möglichen Wahlpflichtmodule sind in Anlage 2 zusammengestellt.

§ 10 Praxismodul

Entfällt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form durch Aushang oder die das Prüfungswesen unterstützende Technik bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, insbesondere dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt, oder wenn die für die Prüfungsvorleistung geforderte Ausarbeitung zeitlich mit der Vorbereitung der Modulprüfungen kollidiert. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung melden sich die Studierenden im Rahmen der Anmeldefrist selbst an. Geschieht diese Anmeldung nicht, dann erfolgt die Anmeldung von Amts wegen gem. § 14 Abs. 2 der ABPO. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist in § 14 Absatz 4 ABPO geregelt.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO umfasst die Durchführung der Abschlussarbeit, die Erstellung des wissenschaftlichen Berichtes und das abschließende Kolloquium nach § 23 Absätze 5 bis 8 ABPO (Abschluss-Kolloquium). Es hat auf der Grundlage von § 21 Absatz 3 ABPO einen Umfang von 25 CP und ist gemäß Regelstudienplan im 4. Semester vorgesehen.
- (2) Zur Abschlussarbeit ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Voraussetzung zur Anmeldung ist, dass Module im Umfang von 80 CP erfolgreich abgeschlossen sind. Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Bearbeitungszeit umfassend die Abschlussarbeit und den wissenschaftlichen Bericht beträgt 20 Arbeitswochen. Sie beginnt mit der Zulassung zur Abschlussarbeit und ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraumes von höchstens 6 Monaten zu erbringen (§22 (5) ABPO). Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht den Anfangs- und Endtermin des Bearbeitungszeitraumes aktenkundig.
- (4) Über die Abschlussarbeit ist ein schriftlicher wissenschaftlicher Bericht („Abschlussarbeit“ gemäß § 22 Absätze (8) - (10) ABPO) anzufertigen. Die Abgabe des Berichts erfolgt in 3-facher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Endtermin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs ist vom Studierenden zu tragen.
- (5) Die Zulassung zum Abschluss-Kolloquium erfolgt, wenn
 - a) alle Module des Studienprogramms mit Ausnahme des Abschlussmoduls erfolgreich abgeschlossen sind, b) die Abgabe des Berichtes erfolgt ist, und
 - c) die Abschlussarbeit mit mindestens ausreichend (4) bewertet ist.
- (6) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende setzt den Termin für das Abschluss-Kolloquium fest.
- (7) Die Dauer des Abschluss-Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Das Thema des Abschluss-Kolloquiums ist das Thema der Abschlussarbeit.
- (8) Das Abschluss-Kolloquium ist hochschulöffentlich, sofern das Dekanat im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft. Die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung des Abschluss-Kolloquiums sind nichtöffentlich. Allgemeine Regelungen finden sich in § 21 bis § 23 ABPO

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Bei Wahlpflichtmodulen mit mehreren Teilmodulen werden im Bachelorzeugnis die einzelnen Teilmodule mit ihren Bezeichnungen und den erreichten Noten aufgeführt.
- (2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Veranstaltungssprache wird vor Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.
- (3) Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, wobei die Festlegung durch die Prüferin oder den Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung erfolgt.
- (4) Studierende, die in der kooperativen Studiengangsvariante (KIng-Modell) studiert haben, erhalten zur Masterurkunde ein zusätzliches Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Studium in Kooperation mit dem jeweiligen Kooperationsunternehmen absolviert wurde.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Master-Studium der Automobilentwicklung an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2022 nach deren Inkrafttreten nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Darmstadt 20.10.2020

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Dr. Albrecht Hundhausen, Dekan

Name, Funktion

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

1. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
Einführung in die Fahrzeugtechnik	Einführung in die Fahrzeugtechnik	V	5	4	MP
Fahrzeugtechnik Katalog MAE-AEWP	Wahlpflichtmodul Fahrzeugtechnik I	V	5	4	MP
Höhere Mathematik	Höhere Mathematik	V	4	3	MP
Höhere Mathematik Praktikum	Höhere Mathematik	P	1	1	PVLU
Mehrkörpersysteme	Mehrkörpersysteme und Strukturodynamik	V	3	2	MP
Mehrkörpersysteme Praktikum	Mehrkörpersysteme und Strukturodynamik	P	1	1	PVLU
Strukturodynamik	Mehrkörpersysteme und Strukturodynamik	V	2,5	2	MP
Strukturodynamik Praktikum	Mehrkörpersysteme und Strukturodynamik	P	1	1	PVLU
Technologie und Innovationsmanagement	SuK Begleitstudium	V	2,5	2	MP
Wahlpflicht Maschinenbau aus Katalog MAE-MBWP	Wahlpflichtmodul Maschinenbau allgemein I	V	5	4	MP

2. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
Fahrdynamik	Fahrwerkentwicklung	V	3	2	MP
Fahrdynamik Praktikum	Fahrwerkentwicklung	P	1	1	PVLU
Fahrwerktechnik	Fahrwerkentwicklung	V	2,5	2	MP
Fahrwerktechnik Praktikum	Fahrwerkentwicklung	P	1	1	PVLU
Fahrzeugelektronik	Fahrzeugelektronik	V	4	3	MP
Fahrzeugelektronik Praktikum	Fahrzeugelektronik	P	1	1	PVLU
Fahrzeugtechnik Katalog MAE-AEWP	Wahlpflichtmodul Fahrzeugtechnik II	V	5	4	MP
Forschungsprojekt M	Integriertes Forschungsprojekt I	Pr	5	0,1	PVLU
Personalführung und Arbeitsorganisation	SuK Begleitstudium	V	2,5	2	MP
Wahlpflicht Maschinenbau aus Katalog MAE-MBWP	Wahlpflichtmodul Maschinenbau allgemein II	V	5	4	MP

3. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
Innovative Motorentechnik	Innovative Motorentechnik	V	4	3	MP
Innovative Motorentechnik Praktikum	Innovative Motorentechnik	P	1	1	PVLU
Mechatronische Fahrzeugsysteme	Mechatronische Fahrzeugsysteme	V	3	3	MP
Mechatronische Fahrzeugsysteme Praktikum	Mechatronische Fahrzeugsysteme	P	2	2	PVLU
Unternehmensorganisation	Unternehmensorganisation	V	5	4	MP
Wahlpflicht Maschinenbau aus Katalog MAE-MBWP	Wahlpflichtmodul Maschinenbau allgemein III	V	5	4	MP
Wahlpflicht Maschinenbau aus Katalog MAE-MBWP	Wahlpflichtmodul Maschinenbau allgemein IV	V	5	4	MP
Wahlpflichtmodul aus Katalog Unternehmensorganisation UOWP	Wahlpflichtmodul Unternehmensorganisation	WP	5	4	MP

4. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
Masterseminar Wissenschaftl. Publizieren	Masterseminar Wissenschaftl. Publizieren	S	5	5	MP
Master-Thesis	Abschlussmodul M.Sc.	Pr	25	0,45	MP

Art: V: Vorlesung; P: Praktikum; Ü: Übung; Pr: Projekt; S: Seminar.
 CP: Credit Points
 SWS: Semesterwochenstunden, Präsenzstunden in der Vorlesungszeit pro Woche.
 Prüfung: MP: Modulprüfung; PVL: Prüfungsvorleistung; PVLU: Prüfungsvorleistung unbenotet;

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Wahlpflichtkatalog MAE-AEWP

	Modulname	SWS	CP
1	Aerodynamik (AER)	4	5
2	Elektrische Systeme und Antriebe (ESA)	4	5
3	Fahrzeugtechnisches Seminar (FTS)	4	5
4	Integriertes Forschungsprojekt II (FPW)	0,1	5
5	Regenerative Energiewandlung (REW)	4	5
6	Werkstofftechnologie und Werkstoffauswahl (WTA)	4	5
7	X-by-wire-Systeme (XBW)	2	2,5

Wahlpflichtkatalog MAE-MBWP

	Modulname	SWS	CP
1	Bauteilmodellierung und Optimierung (BMO)	4	5
2	Betriebsfestigkeit (BFT)	4	5
3	Bruchmechanik (BME)	4	5
4	Design-Konzeption (DES)	2	2,5
5	Energetechnisches Seminar (ETS)	4	5
6	Höhere Konstruktionslehre (HLK)	4	5
7	Höhere technische Thermodynamik (HTD)	4	5
8	Hybridkonstruktion (HKN)	4	5
9	Integriertes Forschungsprojekt III (IW2)	0,1	5
10	Leichtbau (LBK)	4	5
11	Maschinenakustik (MAK)	4	5
12	Numerische Modalanalyse (NMO)	4	5
13	Partielle Differentialgleichungen (DDG)	8	10
14	Rotordynamik (RDY)	4	5
15	Technische Analyse und Optimierung (TAO)	4	5
16	Thermoprozesstechnik (TPT)	4	5
17	Tribologie (TRI)	1	1
18	Umformtechnik und Produktionssysteme (UPS)	6	7,5

19	Umweltbewusstes Design (UDS)	4	5
----	------------------------------	---	---

Wahlpflichtkatalog UOWP

	Modulname	SWS	CP
1	Advanced Business Simulation (ABS)	4	5
2	Betriebliches Ideen- und Innovationsmanagement (BII)	4	5
3	Controlling (CON)	4	5
4	Gewerblicher Rechtsschutz (GRS)	4	5
5	Integriertes Forschungsprojekt IV (IW3)	0,1	5
6	Kraft der Normung (KDN)	4	5
7	Produktionsmanagement (PMT)	4	5
8	Qualitätsmanagement (QMT)	4	5
9	Technical Controlling (TCO)	4	5
10	Unternehmensbewertung (UBW)	4	5

Art: V: Vorlesung; P: Praktikum; Ü: Übung; Pr: Projekt; S: Seminar.

CP: Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

SWS: Semesterwochenstunden, Präsenzstunden in der Vorlesungszeit pro Woche.

Prüfung: PL: Prüfungsleistung; PVL: Prüfungsvorleistung; PVLU: Prüfungsvorleistung unbenotet; SL: Studienleistung

Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde

Frau/Herr Vorname Nachname

geboren am TT. Monat JJJJ

in Musterstadt

hat im Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik

im Studiengang Automobilentwicklung

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)

erworben: 120

Fachmodule

Einführung in die Fahrzeugtechnik	Note (X,X)	5 CP
Fahrwerkentwicklung	Note (X,X)	7,5 CP
Fahrzeugelektronik	Note (X,X)	5 CP
Höhere Mathematik	Note (X,X)	5 CP
Innovative Motorentechnik	Note (X,X)	5 CP
Integriertes Forschungsprojekt I	Note (X,X)	5 CP
Masterseminar Wissenschaftl. Publizieren	Note (X,X)	5 CP
Mechatronische Fahrzeugsysteme	Note (X,X)	5 CP
Mehrkörpersysteme und Strukturdynamik	Note (X,X)	7,5 CP
SuK Begleitstudium	Note (X,X)	5 CP
Unternehmensorganisation	Note (X,X)	5 CP

Projektmodule

Die Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text
Text Text Text Text Text Text Text Text Text
wurde bewertet mit Note (X,X) (XX CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 120

Gesamtbewertung Note bestanden (X,X)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht Frau/Herrn Vorname Nachname

geboren am TT. Monat JJJJ
in Musterstadt

aufgrund der am TT. Monat JJJJ
im Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik
im Studiengang Automobilentwicklung
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad Master of Science

Kurzform M.Sc.

Diese Prüfung berechtigt gemäß § 1 Nr. 1a des
Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der
Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur.

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Weitere Anlagen

Entfällt.

Anlage 5 Modulhandbuch

Siehe separates Dokument